

Zwischen der

**vertreten durch den 1. Bürgermeister
- nachfolgend als „Kommune“ bezeichnet -
und**

**dem Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm (AWP),
vertreten durch die Werkleitung,**

wir folgender

öffentlich-rechtlicher Vertrag (Art. 54 ff BayVwVfG)

aufgrund Art. 4 Abs. 1 i. V. m. Art. 5 Abs. 2 BayAbfG

über die Errichtung, Bereitstellung, den Unterhalt und die Sauberhaltung von Containerstandplätzen (Wertstoffinseln) für die Glas- und Weißblecherfassung geschlossen:

§ 1

Die Kommune stellt für die Sammlung von Altglas und Weißblech entsprechende Containerstandplätze außerhalb von Wertstoffhöfen bereit und unterhält diese Plätze. Insbesondere sammelt sie bei Bedarf alle neben den Containern abgelagerten Abfälle ein und führt diese einer ordnungsgemäßen Verwertung zu. Abfälle wie Sperrmüll, Altmetall, Holz, E-Schrott, etc. können in die jeweiligen Sammelbehältnisse in den Wertstoffhöfen gegeben werden.

§ 2

Für diese Leistung erhält die Kommune für jeden Containerstandplatz monatlich ein Entgelt gem. Systemdichte und Einwohnerzahl (Stand: 30.06. des Vorjahres). Grundlage hierfür ist die jeweils gültige Nebenentgeltvereinbarung, die der AWP mit den dualen Systemen abschließt (siehe Anlage). Das Entgelt wird analog der Zahlungen, die der AWP von DSD erhält – halbjährlich zum 01.04. und 01.10. – geleistet.

Für Leistungen, die ab 01.01.2023 nicht unter die Ausnahmeregelung des § 2b Abs. 1 Satz 1 UStG fallen, verstehen sich das Entgelt zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Die Abrechnung erfolgt mittels Gutschriftverfahren durch den AWP. Der AWP ist von der Kommune bei Überschreiten der Umsatzgrenze entsprechend zu informieren.

§ 3

Unberührt bleiben die Verpflichtungen der Kommune und des AWP nach der Abfallwirtschaftssatzung sowie den allgemeinen abfallrechtlichen Vorschriften.

§ 4

Im Abfall, der neben den Containern gelagert wird, gefundene Adressen werden an den AWP (info@awp-paf.de) zur Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens weitergeleitet.

§ 5

Dieser Vertrag tritt mit Wirkung ab 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vereinbarung vom 01.01.2021 außer Kraft.

Dieser Vertrag kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres - erstmals zum 31.12.2023- von beiden Vertragspartnern gekündigt werden.

Beide Vertragsparteien sind berechtigt, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (z.B. Änderung des Abfallwirtschaftskonzeptes) ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen.

§ 6

Änderung der Verhältnisse

Ändern sich die rechtlichen oder tatsächlichen Grundlagen dieses Vertrags, so hat eine Anpassung an die geänderten Verhältnisse Vorrang vor der Auflösung des öffentlich-rechtlichen Vertrages.

§ 7

Schiedsklausel

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten unter den Vertragsparteien soll vor Beschreitung des Klageweges vor dem Verwaltungsgericht die Regierung von Oberbayern als Rechtsaufsichtsbehörde beteiligt werden.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, den _____
Kommune, Datum

Elke Müller
Werkleiterin

1. Bürgermeister